

Frage: Berücksichtigt ein aktueller Forschungsbericht Sicherheit und Selbständigkeit blinder Menschen in ausreichendem Maße?

Der Bericht V 413 der „Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen (BASt)“ trägt den vielversprechenden Titel: „Barrierefreie Gestaltung von Querungsanlagen von Ortsdurchfahrten von Bundesfernstraßen“ (Link siehe ganz unten; die Seitenzahlen im Text beziehen sich auf diesen Bericht).

Als wichtigstes Ziel des Vorhabens beschreibt jener Bericht: „Schwerpunkt der Arbeit stellte die Entwicklung einer baulich einfach umsetzbaren, kostengünstigen Gestaltungslösung für eine barrierefreie Querungsanlage dar.“ (S. 19)

Frage: Wurden bei dieser Entwicklungsarbeit auch Vergleichstests zu unseren zwei anerkannten Bauformen von barrierefreien Überquerungsstellen durchgeführt? Fanden die Untersuchungen im realen (und gefährlichen!) Straßenraum statt? – Nein! In einer großen Halle war eine Versuchsstrecke mit fünf Testfeldern aufgebaut. Diese waren als Rampen mit unterschiedlichem Gefälle und unterschiedlicher Oberfläche gestaltet (S. 52 f.). 27 körperbehinderte sowie 19 blinde bzw. hochgradig sehbehinderte Menschen verglichen diese Rampen miteinander und benoteten sie. Aus dieser Untersuchung ergab sich als beste Lösung die so genannte „angerampte Querungsanlage ohne Bordkante“ (S. 52). Sie ist ohne Frage „rollstuhlgerecht“. Aber ist sie auch „blindengerecht“, verdient sie daher das Prädikat „barrierefrei“? Wie sieht sie aus?

- Anstelle eines Bordsteins neigt sich eine 1 m lange Rampe zur Straße hinab (S. 53).
- Diese hat „maximal“ 10 % Gefälle, kann also auch geringer geneigt sein (S. 81), so dass die Schräge mit den Füßen kaum oder nicht mehr wahrzunehmen ist.
- Geeignet ist sie an Querungsstellen, die rechtwinklig zur Straße verlaufen. Dort kann diese Rampe in ganzer Länge gebaut werden (S. 81).
- Am unteren Ende der Rampe befindet sich ein Richtungsfeld aus Bodenindikatoren (S. 52). Da es direkt an die Fahrbahn grenzt, muss eine starke Verunreinigung z. B. durch Splitt befürchtet werden.
- Diese Neuentwicklung ist „in die relevanten Regelwerke aufzunehmen (z. B. RAST, H BVA, DIN 18040-3)“. Sie wäre damit auf viele Jahre als „dritte Bauform einer barrierefreien Überquerungsstelle“ (S. 19) festgeschrieben.

Die folgende Beobachtung auf der sauber gekehrten Versuchsstrecke muss eigentlich erschrecken: „Teilweise war zu beobachten, dass blinde Menschen erst stoppten, als die Langstockspitze bereits auf der Fahrbahn war“ (S. 63). Im realen Ernstfall hätte dieser Langstock vielleicht einen Radfahrer stürzen lassen oder der blinde Mensch, der nicht rechtzeitig stoppte, wäre von einem vorbeifahrenden Fahrzeug verletzt (oder im Extremfall getötet) worden. Der GFUV-Vorsitzende Eberhard Tölke untersucht diese angeblich „barrierefreie“ Neuentwicklung ausführlich auf seiner Internetseite „Mobilfuchs“. Er stellt dann fest, dass sie „nicht dem Sicherheitsbedarf blinder und sehbehinderter Fußgänger“ entspricht. (<https://www.mobilfuchs.net/?s=bast>)

Noch eine zweite problematische Empfehlung enthält der Bericht V 413. Dabei geht es um „Getrennte Überquerungsstellen mit differenzierter Bordhöhe“. Für Menschen im Rollstuhl oder Menschen mit Rollator sind dabei zwar „Nullabsenkungen“ vorgesehen, die ohne Kante vom Geh- auf den Fahrbereich hinabführen. Da breite Nullabsenkungen aber bekanntlich für blinde Menschen gefährlich sind, stellt die relevante Norm DIN 18040-3 bisher fest: „Dieser Bord muss grundsätzlich auf eine

Breite von 1,00 m begrenzt werden“. Der „Bundesverband der Rehabilitationslehrer/-innen für Blinde und Sehbehinderte e.V.“ empfiehlt in seiner Stellungnahme sogar eine Reduzierung auf 90 cm
(https://www.rehalehrer.de/fileadmin/001-intern/AG_Umwelt_und_Verkehr/Stellungnahmen/Querung_final.pdf).

Dagegen schlägt der Bericht V 413 vor, dass diese Breite in Zukunft konsequent auf mindestens 1,80 m, normalerweise auf 2 m verbreitert werden soll. Auch noch größere Breiten wären dann möglich (Seite 83).

Sehr zu wünschen wäre es, dass Sie zu der Problematik Stellung nehmen. Schreiben Sie dazu die Kürzel der Aussagen, die für Sie zutreffen, in eine Mail (z. B. 1c, 2d, 3e, ...) und senden diese an dietmar.boehringer@boehri.de.

=====

Umfrage

Der BAST-Bericht V 413 schlägt u. a. folgende Neuerungen bzw. Änderungen vor:

1. Die „Angerampfte Querungsanlage ohne Bordkante“: Anstelle eines Bordsteins neigt sich eine 1 m lange Rampe mit einem Richtungsfeld zur Straße hinab. Die Rampe hat „maximal“ 10 % Gefälle, kann also auch deutlich schwächer geneigt sein. Entlang einer ganzen Querungsanlage kann diese Rampe gebaut werden.

Welche der folgenden Aussagen sind Ihrer Meinung nach richtig?

1 a) Entweder: Die „Angerampfte Querungsanlage ohne Bordkante“ würde blinde Menschen gefährden, sollte sie realisiert werden. Sie darf daher nicht gebaut und nicht in die relevanten Regelwerke aufgenommen werden.

1 b) Oder: Die „Angerampfte Querungsanlage ohne Bordkante“ wäre eine gute Lösung auch für blinde Menschen. Sie soll empfohlen und gebaut werden.

2. Zur „Getrennten Überquerungsstelle mit differenzierter Bordhöhe“. Nach der bisherigen Normaussage muss die Nullabsenkung „grundsätzlich auf eine Breite von 1,00 m begrenzt werden“. Im Gegensatz dazu empfiehlt der Bericht V 413, die Nullabsenkung in Zukunft konsequent auf mindestens 1,80 m, normalerweise auf 2 m zu verbreitern. Welche der folgenden Aussagen sind Ihrer Meinung nach richtig?

2 a) Entweder: Die Breite der Nullabsenkung muss in der Regel bei 90 cm bzw. 100 cm bleiben. Erlaubte Verbreiterungen müssen genau definiert sein.

2 b) Oder: Die vorgeschlagenen Verbreiterungen der Nullabsenkung stellen keine Probleme für blinde Menschen dar. Sie sind daher zu empfehlen.

3. Berichte der BAST spielen in der öffentlichen Diskussion eine wichtige Rolle. Die darin ausgesprochenen Empfehlungen werden als gesichert wahrgenommen, sie werden weitergegeben und befolgt. Bitte nehmen Sie zum BAST-Bericht V 413 Stellung:

3 a) Entweder: Der BAST-Bericht V 413 enthält so schwerwiegende Mängel, dass er nicht weiter verbreitet werden darf. Er soll zurückgezogen oder zumindest aus dem Internet entfernt werden.

3 b) Oder: Der BAST-Bericht V 413 ist auch für blinde Menschen wichtig. Er ist zu empfehlen.

4. Ich bin

4 a) blind und habe keinen Sehrest

4 b) blind und habe einen kleinen Sehrest

4 c) hochgradig sehbehindert

4 d) sehbehindert

- 4 e) nicht behindert
- 4 f) Rehabilitationslehrer /-lehrerin für blinde und sehbehinderte Menschen
- 4 g)
- 5. Ich arbeite mit folgenden Hilfsmitteln
- 5 a) Langstock
- 5 b) Führhund
- 5 c) LOC.id
- 5 d) Ich erteile Mobilitätsunterricht seit Jahren.
- 5 e) Ich schätze, dass ich insgesamt ca. blinde Klienten unterrichtet habe.
- 6. Alter:
- 6 a) bis 20 Jahre
- 6 b) 21 bis 40 Jahre
- 6 c) 41 bis 60 Jahre
- 6 d) 61 bis 80 Jahre
- 6 e) älter als 80 Jahre
- 7. Geschlecht:
- 7 a) männlich
- 7 b) weiblich
- 7 c) divers
- 8. Ich lebe in folgendem Bundesland:
- 9. Ergänzende Gedanken:

Link zum Bericht V 413:

<https://bast.opus.hbz-nrw.de/frontdoor/deliver/index/docId/3239/file/V413-Gesamtversion-BA.pdf>

Link zum Anhang des Berichts V 413:

<https://bast.opus.hbz-nrw.de/frontdoor/deliver/index/docId/3239/file/V413-Anhang-BA.pdf>

=====

Dipl.-Päd. Dietmar Böhringer
Riegelackerstr. 8, 71229 Leonberg
Tel: 07152/616084; mobil: 0162/9095142
dietmar.boehring@boehri.de